

Richtlinien zur Eingliederung für behinderte Menschen

Anlagen: 4
Gäste: keine

Sachverhalt:

Nach der Auflösung der Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg - Hohenzollern zum 01.01.2005 wurden die in der Behindertenhilfe bereits bestehenden Richtlinien im Jahr 2005 für das Verwaltungshandeln weiter zu Grunde gelegt. Zum 01.01.2006 sind auf überörtlicher Ebene neu erarbeitete Richtlinien in die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg aufgenommen worden und in Kraft getreten. Diese neuen Richtlinien stellen jedoch nur einen Rahmen dar, welcher noch der inhaltlichen Ausgestaltung bedarf. Um in diesem Zusammenhang die ausgestaltenden bisherigen Richtlinien des für uns zuständigen Landeswohlfahrtsverbandes Baden weiter anwenden zu können, bedurfte es eines Gremienbeschlusses, welchen der Ausschuss für Bildung und Soziales in seiner Sitzung am 20.03.06 (Drucksache 29/2006) gefasst hat.

Die sehr umfangreiche Sitzungsvorlage bestehend aus

- Neufassung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg
 - Bisherige Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (mit veralteten Rechtsgrundlage und Zuständigkeitsregelungen)
 - Individuellen Ergänzungen/Änderungen durch den Schwarzwald-Baar-Kreis
- war etwas unübersichtlich und schwierig zu lesen.

Die Verwaltung hat sich deshalb entschlossen, die Richtlinien nach und nach aufzuarbeiten, in eine leichter lesbare Form, auch als Arbeitsgrundlage für die Sachbearbeitung, zusammenzufassen und dem Ausschuss für Bildung und Soziales zur Kenntnis zu geben. Erfolgen soll diese Kenntnissgabe immer dann, wenn ohnehin einzelne Änderungen an bestehenden/beschlossenen Richtlinien durch Ausschussbeschluss vorgenommen werden sollen.

I. Richtlinien für die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (RL-BWF) – Anlage 1

Im Ausschuss für Bildung und Soziales am 20.03.2006 wurde beschlossen, dass weder die Betreuungspauschale nach 6.2 der Richtlinien an die Betreuungsfamilie, noch die bisherigen Leistungen zum Lebensunterhalt nach 6.3 der Richtlinien an den behinderten Menschen weiter bezahlt werden, wenn die Betreuungsfamilie Urlaub ohne den behinderten Menschen macht und in dieser (Urlaubs-) Zeit entsprechende

Kosten in einer Urlaubsgastfamilie aus Mitteln der Sozialhilfe zu bezahlen sind (II. Nr. 4 der Drucksache 29/2006). Dadurch sollte eine Doppelfinanzierung vermieden werden.

Von den Trägern des BWF im Schwarzwald-Baar-Kreis (Netzwerker e.V. aus Zimmern o. R. und Förderverein für psychisch Kranke Rottweil e.V.) konnte dies mit unterschiedlichen Begründungen nicht bzw. nur teilweise mitgetragen werden. Nach einer ausführlichen Fachdiskussion schlägt die Verwaltung vor, dass die Leistungen zum Lebensunterhalt, einschließlich der Unterkunftskosten (6.3 der Richtlinie) auch dann weiter gewährt werden, wenn die ursprüngliche Betreuungsfamilie Urlaub ohne den behinderten Menschen macht und entsprechende Kosten in einer Gastfamilie zu finanzieren sind.

Begründung:

Mit diesen Leistungen werden auch die Kosten für das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten und der Nebenkosten in der Gastfamilie finanziert, vergleichbar einem regulären Mietverhältnis. Diese Kosten entstehen dem Grunde nach auch während der Abwesenheitszeit.

Soweit darüber hinaus sogenannte Regelleistungen (für Verpflegung etc.) doppelt erbracht werden, kann dies dadurch gerechtfertigt sein, dass zum einen bei einem kurzfristigen Aufenthalt bei einer Urlaubsgastfamilie hierfür erhöhte Kosten entstehen (unter anderem auch durch eine veränderte Freizeitgestaltung) und zum anderen durch einen uneffektiven Verwaltungsaufwand, wenn die Lebenshaltungskosten in Urlaubszeiten detailliert auseinander gerechnet werden müssten.

Diese Veränderung wurde in die beigefügten Richtlinien bereits eingearbeitet.

Beibehalten werden soll jedoch die Regelung, dass die Betreuungspauschale in Urlaubszeiten nicht für eine Leistung weiter bezahlt wird, die von der Gastfamilie gar nicht erbracht wird.

Die weiteren Regelungen in den beigefügten Richtlinien entsprechen der bisherigen Beschlusslage.

II. Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige behinderte Menschen (RL-BWB) – Anlage 2

Diese Richtlinien entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Beschlusslage, fortgeschrieben durch die aktualisierte Neufassung der Rahmenvereinbarung zum Ambulant Betreuten Wohnen vom 11.10.2006.

In der gültigen Rahmenvereinbarung wurde jedoch bezüglich der Vergütung für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung vorerst keine landesweite Regelung getroffen. Das bedeutet, dass die bisherigen Vergütungsregelungen weiter gelten. Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden jedoch bisher schon für den Personenkreis der psychisch Kranken der Vergütungssatz der Hilfebedarfsgruppe 1 für geistig und körperlich behinderte Menschen angewandt.

Dies wurde deshalb klarstellend in Nummer 4 der beigefügten Richtlinien aufgenommen. Darüber hinaus wird in Absprache mit dem größten Leistungserbringer im Landkreis für diesen Personenkreis (Caritasverband) ein Personalmix zugelassen, was nach dem Landesrahmenvertrag nur für den Personenkreis der geistig und kör-

perlich behinderten Menschen möglich ist.

III. Richtlinien für Eingliederungshilfeleistungen in Werkstätten für behinderte Menschen (RL-WFBM) – Anlage 3

Diese Richtlinien entsprechen der bisherigen Beschlusslage und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

IV. Empfehlungen über Sozialhilfeleistungen für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, besonderen Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräten, zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeuges und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Kfz-Empfehlungen) – Anlage 4

In seltenen Fällen müssen aus Mitteln der Sozialhilfe entsprechende Unterstützungsleistungen gewährt werden. Besondere gesetzliche Ausführungsbestimmungen hierfür gibt es nicht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat deshalb die beigefügten Empfehlungen erarbeitet, um eine Einheitlichkeit und Rechtssicherheit in der Hilfeerbringung gewährleisten zu können. Dies wird auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis als sinnvoll angesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Soziales stimmt der Anwendung der beigefügten Richtlinien

- für die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (RL-BWF) und
 - über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährigen behinderte Menschen (RL-BWB) und
 - für Eingliederungshilfeleistungen in den Werkstätten für behinderte Menschen (RL-WFBM) sowie
 - der Anwendung der Kfz-Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- zu.